

Der grundlegende Dienst der Kirche

10 Thesen zum Amt der Kirche und zur Identität des Pfarrberufs

Von Dr. Karl Eberlein

Wenn in unserer Kirche von „Amt“ die Rede ist, entsteht schnell Konfusion. Im allgemeinen Sprachgebrauch kann „Amt“ eine Behörde bezeichnen; das „Pfarramt“ steht so in einer Reihe mit dem „Landratsamt“, dem „Schulamt“ usw. Oder es geht um eine Gewichtung von Tätigkeiten: Wer ein „Amt“ ausübt, tut etwas, was institutionell abgesichert ist und als bleibend notwendig erachtet wird. In diesem Sinn hat „Amt“ auch etwas mit der Wertschätzung von Berufen oder Personengruppen zu tun, wenn etwa vom „Amt“ des Bürgermeisters, aber eben auch vom „Amt“ des Pfarrers oder des Diakons usw. gesprochen wird.

Nochmals etwas anderes ist es freilich, wenn im theologisch präzisen Sinn vom „Amt“ zu reden ist, wie es die Confessio Augustana (CA) in Art. 5 unter der Überschrift „Vom Predigtamt“ bzw. „De Ministerio Ecclesiastico“ ins Auge fasst. Insbesondere die lateinische Formulierung macht klar, worum es hierbei geht: Es geht um den grundlegenden kirchlichen Dienst schlechthin, der in seiner Ausrichtung auf Wort und Sakrament grundlegend ist und somit auch nicht als kirchliche Aufgabe unter vielen anderen Aufgaben eingereiht werden kann. Es geht – so 400 Jahre nach Abfassung der CA die Formulierung der Barmer Bekenntnissynode in ihrer letzten These – um den „Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet“.

Um diesen grundlegenden kirchlichen Dienst (Ministerium Ecclesiasticum) soll es nachfolgend gehen. In einem ersten Teil (Thesen 1-6) steht die grundsätzliche Bestimmung dieses Dienstes im Mittelpunkt, wie sie in der CA und in einer durchaus vergleichbaren Weise in der Barmer Erklärung vorgenommen wird. In einem zweiten Teil (Thesen 7-10) geht es um die konkrete Gestaltung dieses Dienstes, der nicht nur Pfarrerrinnen und Pfarrern aufgetragen ist, sehr wohl aber etwas mit der Kernidentität des Pfarrberufs zu tun hat. Wenn aktuelle kirchliche Diskussionen – etwa die Diskussion um das Pfarrerbild – nicht in reiner Pragmatik zu kurz greifen sollen, braucht es eine intensive Orientierung an reformatorischen Grundeinsichten.

Teil I: Amt und Auftrag der Kirche gemäß CA 5, Barmen 6 und CA 14

These 1: Das Ministerium Ecclesiasticum ist gemäß CA 5 auf die Botschaft vom gnädigen, befreienden Gott konzentriert. Dieses Amtes zu walten heißt: auf das zu verweisen, worüber die Kirche selber gar nicht verfügen kann.

Zur Rekapitulation: Die CA knüpft in den ersten drei Artikeln („Von Gott“, „Von der Erbsünde“, „Vom Sohn Gottes“) an die Lehraussagen der altkirchlichen Konzilien an und wendet sich dann in Art. 4 der für die Reformatoren zentralen Rechtfertigungslehre zu: Der Mensch macht Gott nicht erst gnädig durch seine eigenen Kraftanstrengungen, Verdienste und Leistungen (*propriis viribus, meritis aut operibus*). Er hat in Christus bereits ohne alles eigene Zutun einen gnädigen Gott. An diese Gnade soll er glauben, ihr soll er (im Wurzelsinn von „glauben“) vertrauen.

Unmittelbar daran schließen sich in CA 5 die Ausführungen über das Ministerium Ecclesiasticum an: Der grundlegende kirchliche Dienst besteht darin, den Menschen damit zu dienen, womit uns Gott selber dient. Unter Rückbezug auf CA 4 heißt es: „Um diesen Glauben [an den gnädigen Gott] zu erlangen“, ist der „Dienst der Verkündigung des Evangeliums und der Darreichung der

Sakramente“ (ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta) eingerichtet – und zwar von Gott selbst als gleichsam göttliches Recht. In dieser *inhaltlichen* Bestimmung besteht gemäß der CA das kirchliche „Amt“. Wenn man allgemein von einem „Zentrierungsschub“ der Reformation reden kann, wie er sehr prägnant in den bekannten „Sola“-Formulierungen zum Ausdruck kommt (solus Christus, sola gratia, sola fide, sola scriptura), dann gilt dies gerade auch für das Amtsverständnis.¹ Zuallererst geht es um diese Sache selbst, um den grundlegenden Dienst der Kirche überhaupt. Erst in zweiter Hinsicht und deutlich abgehoben von der grundsätzlichen Bestimmung wird dann (in Art. 14) ausgeführt, dass für die öffentliche(!) Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung eine ordentliche Berufung (rite vocatus) erforderlich ist.

Das grundlegende „Amt“ unserer Kirche besteht darin, auf das zu verweisen, was der Kirche als Handeln Gottes vorausgeht, was sie erst selber gründet und was durch Menschenwerk weder geschaffen noch zerstört werden kann. Die Proklamation des gnädigen Gottes soll den Menschen (so kann man es weiter ausdeuten) frei machen; befreien insbesondere davon, ständig egozentrisch um sich selber kreisen zu müssen (vgl. Luthers Rede vom „homo incurvatus in seipsum“). Das Ministerium Ecclesiasticum entlastet den Menschen von der Grundsorge um sein Dasein. Es entlastet auch die Kirche von der Sorge um ihren Fortbestand (vgl. hierzu auch Art. 7).

Diese Bestimmung des kirchlichen Grundauftrags in der CA ist in ihrer betonten Ausrichtung auf die Rechtfertigungslehre keineswegs nur als ein Phänomen der Abgrenzung gegenüber der damaligen römischen Kirche zu verstehen. Die Barmer Erklärung sagt im Jahr 1934 und damit ca. 400 Jahre später unter ganz anderen zeitgeschichtlichen Herausforderungen nicht viel anderes aus: „Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (6. These). Es zieht sich hier also eine Grunderkenntnis der Reformation durch die Zeiten durch – und es wäre gewiss vermessen, bei unseren eigenen Gegenwartsdiskussionen diese Grunderkenntnis zwar nicht zu negieren, sie aber de facto etwas ins Abseits zu stellen.

These 2: Nicht alles, was in unserer Kirche notwendigerweise geschieht, ist „Amt“ im Sinn von CA 5. Zugleich aber gilt: Alles in unserer Kirche soll in Beziehung zu diesem Amt stehen.

Offenkundig ist, dass die CA das grundlegende kirchliche Amt auf die Verkündigung des Wortes und auf die Darreichung der Sakramente beschränkt. Wenn man zugleich die Sakramente als „sichtbares Wort“ (verbum visibile) versteht, lässt sich sagen: Das kirchliche „Amt“ ist als „Wortamt“ das Amt der Verkündigung und Mitteilung von Gottes Wort, das als befreiender Zuspruch des gnädigen Gottes verstanden wird. In diesem Sinn und damit auch in dieser Konzentration kann man von der „Einheit“ des Amtes reden.

Damit ist freilich keineswegs gesagt, dass alles, was in der Kirche außerhalb dieses Amtsvollzugs geschieht, einen Charakter des Nebensächlichen und Unwesentlichen hätte. In der CA folgen unmittelbar auf die Charakterisierung des Ministerium Ecclesiasticum in Art. 5 die Ausführungen über den „neuen Gehorsam“ in Art. 6 (De Nova Obedientia). Die Verrichtung von guten Werken (bona opera) ist nicht mehr dem Ministerium Ecclesiasticum zugeordnet, steht aber sehr wohl in dessen Konsequenz: Es geht nicht um Leistung schlechthin (also um ein beliebiges Arbeits- und Leistungsethos), sondern um „gute“ Werke und damit um all das, was Menschen zur Erhaltung und Besserung des Lebens tun können.² Diese Werke sind ihrerseits von Gott geboten (mandata a Deo), erfolgen aber gerade so aus einem *neuen* Gehorsam. „Neu“ ist dieser Gehorsam insofern, als er aus einer befreiten Existenz heraus geschehen kann und nicht mehr als Vehikel der Selbststabilisierung bzw. Selbstrechtfertigung vor Gott und den Menschen dient.³

Werke dieser Art können dann auf ihre Weise (gleichsam indirekt) zur Verkündigung werden, indem

sie Ausdruck und Konsequenz des Glaubens an den gnädigen Gott sind, der seine Welt liebt. Sie sind ein Rückverweis auf diesen Gott und geben damit ihm die Ehre. Sie sind ein „freie(r), dankbare(r) Dienst an seinen Geschöpfen“ (so Barmen 1). Insofern kann von einer Verkündigung „in Wort und Tat“ geredet werden, wie es bisweilen geschieht.⁴ Sehr schön formuliert es Jesus in der Bergpredigt: „So lasst euer Licht leuchten vor den Leuten, damit sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel [sic!] preisen“ (Matth. 5,16). Von einem Lobpreis des Vaters im Himmel ist hier die Rede – nicht von einer menschlichen Selbstanpreisung.

Insgesamt wäre also festzuhalten: Nicht alles, was in unserer Kirche notwendigerweise und sinnvollerweise geschieht, ist „Amt“ im Sinn des Ministerium Ecclesiasticum von CA 5. Aber es kann in unserer Kirche kein Handeln geben, das keinen Bezug zu eben diesem „Amt“ hätte. Das gilt freilich nicht nur für den kirchlichen Bereich im engeren Sinn, sondern für jedwedes Handeln von Christen in der Welt.

These 3: Grundsätzlich darf es nicht um einen Streit um Begriffe gehen. Entscheidend ist das Festhalten an reformatorischen Grundeinsichten, wie sie sowohl in CA 5 als auch in Barmen 6 zum Ausdruck kommen.

Im Unterschied zum Luthertum versteht die reformierte Tradition unter Ministerium Ecclesiasticum nicht nur das „Wortamt“, sondern redet von einem gegliederten bzw. mehrfältigen Amt.⁵ Präzisierend wird oft unter Berufung auf Johannes Calvin von einem vierfachen Amt gesprochen (Verkündigung, Unterricht, kirchliche Ordnung bzw. Verwaltung, Diakonie). Bei Calvin scheint indes die Position gar nicht so eindeutig zu sein. Auch er hat „nicht selten unter dem ministerium ecclesiasticum einzig das Wortamt“ verstanden.⁶ Aber auch abgesehen davon lässt sich aus all dem kein allzu großer Gegensatz zwischen den lutherischen und den reformierten Kirchen konstruieren. So subsumiert die reformierte Tradition zwar unter „Ministerium Ecclesiasticum“ letztlich alle kirchlichen Dienste und somit nicht nur das Wortamt; zugleich kann aber auch unter dieser Prämisse festgehalten werden: „Da aller kirchliche Dienst unter dem verkündigten *Wort* geschieht, so gebührt dem 'Dienst am Wort' der wichtigste Platz“.⁷

Wichtiger als die Begriffsverwendungen selber sind somit die inhaltlichen Akzente: Klar muss sein, dass die „durch Predigt und Sakrament“ auszurichtende „Botschaft von der freien Gnade Gottes“ (um es wieder mit der 6. These der sowohl in den lutherischen als auch in den reformierten Kirchen geachteten Barmer Erklärung zu sagen) die absolute Priorität behält. Die Barmer Erklärung sieht – wie bereits ausgeführt – eben in *dieser* Botschaft den Grundauftrag der Kirche schlechthin. Unter dieser Prämisse sind dann auch die Ausführungen in der These 4 von Barmen zu verstehen: „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der gesamten Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.“

Somit lässt sich sagen: Die Rede von „Amt“ erfolgt in der lutherischen und der reformierten Tradition jeweils unterschiedlich, aber in der *Sache* besteht hier keine wesentliche Differenz. Und gerade die These 4 von Barmen macht klar, dass „Amt“ in keinster Weise etwas mit Herrschaft oder Status zu tun hat. Die Priorität des Wortamtes hebt nicht Menschen hervor, sondern die Priorität der freien Gnade Gottes, von der her all unser Handeln zu verstehen ist und auf die das Wortamt den Fingerzeig zu legen hat. Karl Barth hat dabei gerne vom „johanneischen Finger“ gesprochen.

These 4: Wenn die Kirche ihren gesellschaftlichen Wert und Nutzen unter Hintanstellung ihres Grundauftrags, die Botschaft von der freien Gnade Gottes zu verkündigen, aufzeigen will, signalisiert das, dass sie selber der ihr aufgetragenen Botschaft nicht so recht traut.

Gemäß CA 5 (vgl. auch CA 7) und Barmen 6 hängt die Existenzberechtigung der Kirche daran, dass in ihr die Botschaft von dem gnädigen, befreienden Gott lebendig ist. Nun lässt sich anhand von

Kirchenmitgliedschaftserhebungen und religionssoziologischen Untersuchungen leicht aufzeigen, dass eben diese Botschaft bereits für einen Teil der Kirchenglieder, vollends aber für einen großen Teil der wachsenden Anzahl von Konfessionslosen nicht sonderlich bedeutsam, mitunter sogar irrelevant ist. Diese Art des Relevanzverlustes des kirchlichen Kernauftrags bedeutet gemäß solcher Untersuchungen aber noch keineswegs, dass damit der Kirche schon jede Bedeutung und Relevanz aberkannt wäre. So zeigt etwa die jüngste EKD-Mitgliedschaftserhebung, dass „diakonische Potenziale“ der Kirchen sowie ihr „strukturelles“ und „kulturelles Sozialkapital“ auch abgesehen von dem Verkündigungsauftrag anerkannt werden können.⁸

Damit stellt sich „die Frage der externen Relevanz und des inneren Selbstbewusstseins“, die sich in weiteren Fragen konkretisiert, die am Schluss der jüngsten EKD-Erhebung aufgeworfen werden: „Wie aber geht die Kirche sinnvoll und souverän mit ihrem Bedeutungsrückgang um? Ist der beständige Hinweis auf die doch noch vorhandene Relevanz weiterführend oder braucht es ganz andere Haltungs- und Handlungsoptionen? Lässt sich die Kirche als 'Bundesagentur für Werte' (Wolfgang Huber) oder als 'Quelle für diakonisches Sozialkapital' gesellschaftlich plausibilisieren, oder wird das religiöse Selbstverständnis der Kirche so zu deutlich 'verzweckt'?“⁹

Nun dürfte gewiss unbestritten sein, dass die Botschaft von der freien Gnade Gottes die Vermittlung bestimmter(!) Werte und sozialdiakonisches Handeln zur Folge hat. Das weiß bereits CA 6 – allerdings in enger Anbindung und Ausrichtung an CA 5. Bedeutsam sind hier allerdings ebenso die Verwerfungen in Barmen 6: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.“

Gewiss: Die Verfasser der Barmer Erklärung hatten 1934 „Wünsche, Pläne und Zwecke“ vor Augen, die in der Auseinandersetzung mit den damaligen „Deutschen Christen“ als mit dem Evangelium nicht vereinbar einzustufen waren. Die Frage ist aber, ob von einer „menschliche(n) Selbstherrlichkeit“ nicht auch dann zu reden ist, wenn man meint, bei bestimmten Gelegenheiten aus werbestrategischen Gründen die innere (= wesensmäßige) Daseinsberechtigung verschweigen zu können, weil eben die externe Relevanz sich besser andersartig andemonstrieren lässt.¹⁰

Barmen 6 lässt keinen Zweifel: Die Botschaft von der freien Gnade Gottes ist auszurichten „an alles [sic!] Volk“. Wenn man hingegen meint, unter bestimmten Umständen davon absehen zu müssen, entsteht damit der Eindruck, dass die Kirche selber der ihr aufgetragenen Botschaft nicht so recht traut – und statt dessen umso mehr ihre Werke anpreist. So etwas wird von kritischen Beobachtern des kirchlichen Geschehens ziemlich schnell durchschaut.

These 5: Bevor Menschen anderen mit dem dienen, womit Gott uns dient, müssen sie erst einmal selber diesen Dienst im Hören an sich geschehen lassen. Das gilt für alle Kirchenglieder in gleicher Weise. Und ebenso sind alle Kirchenglieder dazu berufen, das Gehörte zu bezeugen bzw. zu verkündigen.

Martin Luther hat bekanntlich seine reformatorischen Einsichten in einem intensiven Schriftstudium bzw. Hören auf das Wort der Schrift gewonnen. Seine Grunderfahrung war, dass sich im biblischen Wort der lebendige Christus verlässlich zu erkennen gibt. Und eben dieses Wort gibt Grund zum Vertrauen auf den gnädigen Gott (sola fide, sola gratia). Diese Art der Konzentration auf die in Jesus Christus erschienene Gnade Gottes bildet für Martin Luther den hermeneutischen Schlüssel der ganzen biblischen Botschaft.

Dem Vollzug des Ministerium Ecclesiasticum geht das intensive Hören auf diese Botschaft voraus. In Barmen 1 steht das Hören an erster Stelle: Das in Jesus Christus offenbare Wort Gottes ist „zu hören“, ihm ist „im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen.“ Ein völliges

Missverständnis wäre, die zur öffentlichen Verkündigung Berufenen nur als Redende und die unter dem Wort versammelten Gemeindeglieder nur als Hörende zu verstehen. Bevor Prediger öffentlich reden, haben gerade auch sie – und sie ganz besonders – erst einmal zu hören.¹¹ Und jedes Kirchenglied ist dazu angehalten, das Gehörte zu bezeugen. Jeder getaufte Christ ist dazu berufen, andere in das Vertrauen auf die befreiende Gnade Gottes zu führen oder darin zu bestärken. Alle sind „Priester“, also quasi Mittler des Glaubens an den gnädigen Gott, in einem ganz spezifischen Sinn: Es braucht keine heilsnotwendigen Zwischeninstanzen zwischen Gott und den Gläubigen. Es gibt „Mittler“ nur in dem Sinn, dass eben diese „Mittler“ den freien(!) Zugang zur Gnade Gottes und damit die Gottesunmittelbarkeit jedes einzelnen Christen bezeugen.

Dies alles zusammen – das Hören, das Bezeugen und die Gottesunmittelbarkeit jedes einzelnen – macht die spezifisch evangelische Rede vom Priestertum aller Getauften aus.¹² Sie besagt insbesondere auch, dass der Kirche als ganzer der Auftrag gegeben ist, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Allein dieser Auftrag ist wesenskonstitutiv für die Kirche – nicht die Frage, wie und durch wen dieser Auftrag vollzogen wird.¹³

These 6: Das Ministerium Ecclesiasticum hat wesentlich eine Öffentlichkeitsdimension. Wenn der Auftrag zur öffentlichen Verkündigung gemäß CA 14 mit einer besonderen Berufung verbunden wird, ist damit keine Hierarchie begründet. Es wird aber sehr wohl nach menschlichem Ermessen der besonderen Verantwortung Rechnung getragen, die mit eben diesem Auftrag gegeben ist.

CA 5 und Barmen 6 lassen keinen Zweifel: Die Priorität und grundlegende Bedeutung des Dienstes am Wort kann in unserer Kirche nicht zur Disposition stehen. Dieser Dienst braucht Zeit und Kraft und darf nicht durch Aufgaben anderer Art vernachlässigt werden (vgl. ApG. 6,2). Das Wort ist „zur Zeit oder zur Unzeit“ (2.Tim. 4,2) zu verkündigen. Dabei steht es uns nicht einmal zu, darüber zu bestimmen, was „Zeit“ oder „Unzeit“ ist, nachdem der Glaube gemäß CA 5 allemal unverfügbar ein Werk des Heiligen Geistes bleibt.

Zum Wesen dieses Dienstes gehört nun auch, dass er eine öffentliche Dimension hat. Die Botschaft von der freien Gnade Gottes ist kein Arkanum, das einem auserwählten Kreis vorbehalten wäre, wie es in den antiken Mysterienkulten oder in modernen esoterischen Zirkeln der Fall war bzw. ist. Diese Botschaft ist für alle alle Welt bestimmt (Matth. 28,19). Sie ist „auszurichten an alles Volk“ (Barmen 6). Sie ist öffentlich zu lehren (CA 14).

CA 14 legt fest, dass keine Person öffentlich verkündigen und die Sakramente verwalten darf, die nicht ordnungsgemäß dazu berufen ist: „De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus.“¹⁴ Diese restriktiven Formulierungen lassen sich nur zu leicht dahingehend interpretieren, dass nun doch – gleichsam durch die Hintertür – auch evangelischerseits ein geweihter Priesterstand etabliert werden soll. Darum kann es nun freilich in keinster Weise gehen. Es bleibt dabei: Es kann nach evangelischem Amtsverständnis keine wie auch immer geartete, als göttliches Recht deklarierte Hierarchie geben.

CA 14 trägt lediglich der menschlichen(!) Einsicht und Notwendigkeit Rechnung, dass die öffentliche, über die jeweilige Lebenswelt einzelner Kirchenglieder hinausgehende Dimension der Verkündigung des Evangeliums geregelter Vollzüge und einer entsprechenden Legitimation (Berufung) bedarf, um der Gefahr des Willkürlichen, des Beliebigen und auch eines möglichen Kompetenzgerangels zu entgehen. Ebenso geht es um Sorgfalt: Das „rite vocatus“ setzt eine bestimmte Eignung und Zurüstung voraus: Wenn eine bestimmte Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen (vocatio interna), schließt dies die Bereitschaft entsprechender Zurüstung (Ausbildung) ein. Sobald diese vollzogen und grundsätzlich die Eignung festgestellt ist, kann das „rite vocatus“ als „vocatio externa“ erfolgen: „Eine große Leistung des Protestantismus ist, dass er die religiöse

Unterscheidung von Priestern und Laien durch eine qualifikationsorientierte, nicht-religiöse Unterscheidung ersetzt hat. ... Die Unterscheidung von geistlichem und weltlichem Stand, von heilig und profan, ist für die Evangelische Kirche nicht strukturbildend – wohl aber die Unterscheidung verschiedener Standards der Professionalität.“¹⁵

In alledem zeigt sich eine deutliche, nicht vermeidbare Spannung: Die Kirche hat (s.o.) die Unverfügbarkeit der Wirkung des Wortes anzuerkennen. Es lassen sich Erfolg oder Misserfolg des Dienstes am Wort nicht wirklich nachweisen – weder durch Mitgliedschaftsuntersuchungen noch durch kirchliche Statistiken. Das entbindet die Kirche jedoch nicht von der Aufgabe, in diesem Dienst am Wort alle Sorgfalt und Geschicklichkeit walten zu lassen. Das gilt nicht nur, aber ganz besonders dann, wenn es um die öffentliche Dimension dieses Dienstes geht.

Die Formulierung „in ecclesia publice docere“ ist indes durchaus interpretationsbedürftig. Die öffentliche Verkündigung des Evangeliums als Gottes Wort geschieht in unserer Gegenwart angesichts vielgestaltiger Öffentlichkeiten, die es in der Reformationszeit in diesem Ausmaß noch nicht gegeben hat und die insbesondere auch durch besondere Veranstaltungen, Events, mediale Kommunikation usw. etabliert werden. Davon ist auch der kirchliche Bereich nicht ausgenommen. Das „publice docere“ von CA 14 ist davon zu unterscheiden: Es geht hier nicht um kirchliche Kommunikation in der Öffentlichkeit als solcher; es geht präzise um die öffentliche Verkündigung von Gottes Wort in der inhaltlichen Bestimmung von CA 5 und Barmen 6.

Ort dieser öffentlichen Verkündigung ist in der Regel der öffentliche Gottesdienst (inkl. Kasualgottesdienste). Gleichwohl werden auch bei dieser präzisierenden Interpretation fließende Grenzen bleiben, wann eine öffentliche Rede wirklich „Verkündigung“ ist und wann eine Verkündigung als „öffentlich“ zu bezeichnen ist. Wenn jedoch die Berufung nach CA 14 tatsächlich keinen geweihten Stand göttlichen Rechts begründet, sondern auf menschlichen Einsichten und Notwendigkeiten beruht, dann muss auch nicht alles bis ins Allerletzte festgeschrieben werden, will man nicht in ein noch komplexeres Regelwerk hineingeraten, als wir es teilweise ohnehin schon haben (s. nächste These).¹⁶ Klar muss allerdings sein: Die öffentlich Verkündigenden haben eine besondere Verantwortung, indem sie Gottes Wort öffentlich zur Geltung bringen. Dies geschieht gewiss mit eigenen Formulierungen und mit Einsichten auch persönlicher Art, die im eigenen Hören auf Gottes Wort in Ansehung unserer Gegenwart gewonnen wurden. Aber zwischen einer notwendigerweise auch persönlich eingefärbten öffentlichen Wortverkündigung und einer öffentlichen Deklaration von Privatmeinungen ist schon noch zu unterscheiden.¹⁷ Es geht darum, dass das geoffenbarte und in der Bibel bezeugte Wort zu einer lebendigen Anrede wird.¹⁸

Anmerkungen Teil I

¹ Der Begriff „Zentrierungsschub“ stammt von dem Erlanger Kirchenhistoriker B. Hamm; zitiert jüngst in dem instruktiven Aufsatz von U. Gause: Dekonstruktion der Reformation?, in: *Evang. Theologie* 74(2014), 87-95, Zitat 89. Zu den reformatorischen Sola-Formulierungen vgl.: K. Eberlein, Das vierfache „Allein“. Protestantische Leitbegriffe für unsere Gegenwart, in: *Deutsches Pfarrerblatt* 109(2009), 535-538.544.

² Diese Differenzierung ist wichtig, wenn unter Bezugnahme auf Max Weber dem Protestantismus ein generell gesteigertes Leistungs- und Erfolgsethos attestiert wird.

³ Vgl. hierzu auch CA 20: „Der Glaube ergreift immer nur die Gnade und die Vergebung der Sünde; und weil durch den Glauben der Heilige Geist gegeben wird, darum wird auch das Herz befähigt, gute Werke zu tun.“

⁴ So z.B. im Diakonen- und Diakoninnengesetz (RS 640, § 6 Abs. 4).

⁵ Vgl. hierzu: O. Weber, Grundlagen der Dogmatik, Bd. II, Neukirchen-Vluyn, 5. Aufl. 1977, 635ff.

⁶ So O. Weber, 638.

⁷ O. Weber, 635.

⁸ Evangelische Kirche in Deutschland (Hg.), Engagement und Indifferenz. Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis – V. EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, 2014 (Erhebungszeitraum: Oktober bis Dezember 2012), vgl. insbes. 93-95 und 108-112.

⁹ So Th. Gundlach in seinen abschließenden Ausführungen (V. EKD-Erhebung, 132).

¹⁰ Das gilt etwa auch für den Religionsunterricht, wo man schon mal fragen kann, ob der sog. „Traditionsabbruch“ immer nur mit der mangelnden Religionsvermittlung auf der häuslichen Ebene in Verbindung zu bringen ist. Es fällt jedenfalls auf, dass die Relevanz des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen häufig primär mit allgemeinen persönlichkeitsbildenden Aspekten begründet wird (obwohl ja sogar die verfassungsmäßige Verankerung eigentlich eine andere ist).

¹¹ Vgl. hierzu die trefflichen Ausführungen von K. Adloff: Die „reine“ Verkündigung des Evangeliums meine nicht „die Reinheit einer ideologischen Doktrin“, „sondern das durch das Feuer des Gerichts, auch in der Existenz des Predigers [sic!], hindurchgegangene, eine erneuerte Schöpfung heraufführende Wort“ (Parresia. Besinnung auf das freie Wort, in: Bündnis 2008 (Hg.), Kanzel und Kontrolle. Über Freiheit und Frechheit der kirchlichen Rede, Tübingen 2002, 15-30; Zitat 18).

¹² Auch in der katholischen Kirche gibt es ja die Rede vom allgemeinen Priestertum, sofern darunter bestimmte Aufgaben am Aufbau des Leibes Christi verstanden werden – aber eben nicht das, was nach katholischem Verständnis als göttliches Recht prinzipiell nur geweihten Personen vorbehalten ist.

¹³ Diese Sicht der Dinge ist in unserer Kirche nicht unbestritten. Vgl. zusammenfassend W. Joest: „Aber was ist mit 'ministerium' gemeint? Heißt das: Der *Dienst* der Verkündigung ist durch Gott eingesetzt (und der Gemeinde als ganzer befohlen, er geschehe in welcher institutionellen Ordnung und durch wen auch immer)? Oder heißt es: Das *Amt* der Verkündigung als Amt des Pfarrers in seinem Gegenüber zur Gemeinde ist durch Gott eingesetzt? Das ist bis heute eine oft umstrittene Frage ...“ (Dogmatik, Bd. 2, Göttingen 1986, 531). Vgl. hierzu klarstellend: „Ordnungsgemäß berufen“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, 2006 (im Internet abrufbar): Es gehe „in CA V um den *allgemeinen*, also allen gleichermaßen geltenden Verkündigungsauftrag“. „Das von manchen vertretene Verständnis von CA V ..., hier sei bereits das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt gemeint, trifft historisch wie sachlich nicht zu“ (5, Anm. 11).

¹⁴ Der Wortlaut der Formulierung (*publice docere*) lässt den Schluss zu, dass der Verkündigungsauftrag als solcher und die öffentliche Verkündigung sich unterscheiden lassen, solange es um eine Verkündigung des Evangeliums als reine Wort-Mitteilung geht. Bezüglich der Darreichung der Sakramente hingegen fehlt die Präzisierung „*publice*“ wohl deshalb, weil es sich hier ohnehin um eine öffentliche Angelegenheit handelt: Die Taufe, die zugleich die Kirchenmitgliedschaft begründet, ist ein öffentlicher Akt. Konsequenterweise sind in evangelischen Kirchenordnungen seit der Reformationszeit sog. „Haustaufen“ nur bei Vorliegen besonderer Gründe gestattet worden. - Ähnlich verhält es sich mit dem Abendmahl: Dieses Mahl ist ja nicht einfach Ausdruck des Gemeinschaftswillens einer Familie, eines Freundeskreises oder eines Sympathisantenvereins. Gäste Jesu Christi sind ohne Unterschied und mit freiem Zugang alle Getauften. Das Abendmahl ist somit ein öffentlicher Akt der ganzen Gemeinde. Gewiss kann dieser Öffentlichkeitscharakter der Sakramente unter besonderen Bedingungen auch einmal in der Hintergrund treten (z.B. bei sog. „Nottaufen“ oder bei Abendmahlsfeiern für Kranke), in grundsätzlicher Hinsicht wird er damit nicht außer Kraft gesetzt.

¹⁵ G. Thomas, 10 Klippen auf dem Reformkurs der Evangelischen Kirche in Deutschland. Oder: Warum die Lösungen die Probleme vergrößern, in: Evang. Theologie 67(2007), 361-387, Zitat 370f (Hervorhebungen

gestrichen).

¹⁶ So kann man sich lange darüber Gedanken machen, wie es sich z.B. bei öffentlichen Gottesdiensten verhält, die – oft als Gottesdienste „in anderer Form“ - von Teams verantwortet werden, bei denen auch nicht immer eine nach CA 14 beauftragte Person mitwirkt. - Bemerkenswert ist schließlich, dass in gewisser Weise auch Religionslehrkräfte ein „publice docere“ vornehmen, indem der Schulbereich ja keineswegs eine rein private Sphäre darstellt und wiederholt auch vom Verkündigungsauftrag im Religionsunterricht die Rede ist (vgl. z.B. RS 155, § 1 und RS 320, § 1). Aber nachdem die schulische Öffentlichkeit eher als eine eingeschränkte, nicht jedermann zugängliche Öffentlichkeit zu verstehen ist, mag es angehen, die sog. „Vokation“ der Religionslehrkräfte nicht als Berufung im Sinn von CA 14 zu verstehen.

¹⁷ Die Kanzel darf somit auch nicht mit der Speakers' Corner am Hyde Park in London verwechselbar werden. Und darüber hinaus ist zu fragen, ob die mancherorts bei bestimmten Gelegenheiten gepflegte, von einer Predigt unterschiedene „Kanzelrede“ letztlich nicht auch in die Verunklarung führt (zumal diese Unterscheidung vielen gar nicht bewusst ist) – ganz abgesehen davon, dass etliche solche Reden publikumswirksam schlicht „Promipredigten“ genannt werden.

¹⁸ Ich knüpfe hier an die Ausführungen K. Barths über die dreifache Gestalt des Wortes Gottes an (verkündigtes, geschriebenes, offenbartes Wort; vgl. KD I/1, 89ff).

Dr. Karl Eberlein, Pfarrer und stellv. Dekan, Roth

Der grundlegende Dienst der Kirche

10 Thesen zum Amt der Kirche und zur Identität des Pfarrberufs

Teil II: Die Berufung nach CA 14 und die Kernidentität des Pfarrberufs

These 7: Die Berufung nach CA 14 erfolgt in unserer Kirche in einer differenzierten Weise. Umso mehr gilt es, nach Grund und Ziel der einschlägigen Bestimmungen zu fragen.

Die Formulierungen in CA 14 lassen erhebliche Spielräume. Sie legen nicht alles in allen Einzelheiten fest. Nicht ohne Grund ist wohl offen gelassen, unter welchen genaueren Voraussetzungen das „rite vocatus“ zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung vollzogen werden kann (überhaupt ist ja Art. 14 der kürzeste Artikel in der ganzen CA). Es ist deshalb nur konsequent, dass die Regelungen des Zugangs zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Lauf der Zeit und somit angesichts sich wandelnder Herausforderungen und Gegebenheiten Änderungen unterworfen sind. Es gibt bei der Frage, wie der grundlegende, in seiner inhaltlichen Ausrichtung nicht verhandelbare Dienst der Kirche im Vollzug(!) zu regeln ist, keine Ordnungen, die Ewigkeitswert hätten (was natürlich auch für die aktuell gültigen zutrifft ...).

Aktuell ist es so, dass in der evangelischen Kirche die Berufung nach CA 14 in einer sehr differenzierten Weise erfolgt. Hinzu kommt, dass die einzelnen, der EKD zugehörigen Landeskirchen unterschiedliche Festlegungen treffen, wenn es um die Berufung von Personen außerhalb des Pfarrberufs geht, wengleich die VELKD deutlich um möglichst einheitliche Regelungen bei ihren Gliedkirchen bemüht ist. Wesentlich ist dabei die (durchaus nicht unumstrittene) Praxis einer zweigleisigen Form der Berufung nach CA 14 in Gestalt der Ordination und Beauftragung.¹⁹

Innerhalb der ELKB ist die Berufung nach CA 14 – kurz zusammengefasst – aktuell wie folgt geregelt: Art. 13 Abs. 3 der Kirchenverfassung sieht vor, dass neben den ordinierten Geistlichen weitere Personen „zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch Beauftragung berufen werden“ können. Neben der öffentlichen Wortverkündigung kann „die Leitung der Feier des Heiligen Abendmahls übertragen werden, gegebenenfalls auch die Leitung der Feier der Taufe“. Die Berufung erfolgt also entweder durch Ordination (bei Pfarrern und Pfarrerrinnen) oder durch Beauftragung. Eine Beauftragung können neben den ehrenamtlich tätigen Prädikanten auch Angehörige bestimmter Berufsgruppen erhalten, sofern dies von den jeweiligen konkreten Gegebenheiten her als angebracht erscheint.

Die Beauftragung erstreckt sich in jedem Fall auf die öffentliche Wortverkündigung, die Verwaltung des Abendmahls kann hinzutreten, muss aber nicht. Der Auftrag, Taufen vorzunehmen, ist nochmals deutlich davon abgehoben. Dies hängt auch damit zusammen, dass das Sakrament der Taufe zugleich die Kirchenmitgliedschaft begründet. Prädikanten können mit dem Vollzug von Taufen „ausnahmsweise“ beauftragt werden (RS 545, § 6), Diakone „gegebenenfalls“ (RS 640, § 7), Religionspädagogen „in begründeten Ausnahmefällen“ (RS 620, § 5). Lediglich bei Religionslehrkräften ist der Auftrag zum Taufen generell nicht vorgesehen (vgl. RS 155, § 8).

Etwas anders liegen generell die Dinge bei Predigern innerhalb von „Gemeinschaften besonderer Frömmigkeitsprägung“ (so die Formulierung in Art. 37b der Kirchenverfassung). Diese Gemeinschaften gelten (ebenfalls nach Art. 37b) dann als „landeskirchlich“, wenn u.a. die

„Mehrzahl“ ihrer Mitglieder zugleich der ELKB angehört. Die landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände wirken als „freie Werke“ innerhalb der ELKB (RS 549, §1). Unter festgelegten Voraussetzungen können Prediger eine Beauftragung nach CA 14 erhalten, die neben der öffentlichen Wortverkündigung stets auch die Abendmahlsverwaltung umfasst, während die Möglichkeit des Taufens durch Prediger an weitere Bedingungen geknüpft und insgesamt einem komplexen Verfahren unterworfen ist (RS 549, § 5).²⁰

Diese hier insgesamt wahrzunehmende Differenziertheit im öffentlichen Vollzug des Ministerium Ecclesiasticum lässt sich mit der Einheit des Amtes vereinbaren, wenn man tatsächlich diese Einheit in seiner *inhaltlichen* Bestimmung und Ausrichtung gemäß CA 5 sieht (vgl. Thesen 1 und 2). Ziel dieser Differenziertheit ist, jeweils unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen gerecht werden zu können.²¹ Es muss also ein „Bedarf“ vorhanden sein (wie es wiederholt in den einschlägigen Regelungen heißt). Eben dieser Bedarf kann sich aber keineswegs aus Wünschen unterschiedlicher Art ergeben. Schon gar nicht kann es um bestimmte Rankings von einzelnen Personen bzw. von Personen- und Berufsgruppen gehen. Es kann nur darum gehen, mit welchen Regelungen an den jeweiligen Orten dem Auftrag am besten gedient ist, „durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmen 6). Wenn(!) dieser Grundgedanke wirklich handlungsleitend ist, dann kann auch der Nachteil der Unübersichtlichkeit (und möglicherweise auch einer gewissen Verunsicherung) hingenommen werden, den diese Regelungen in ihrer Differenziertheit allemal nach sich ziehen.

These 8: Die Berufung nach CA 14 in Gestalt der Ordination verleiht dem Pfarrberuf eine bestimmte Kernidentität. Die entscheidende Frage ist, wieweit die Berufspraxis tatsächlich von dieser Kernidentität bestimmt ist.

Im Unterschied zu denjenigen, die durch Beauftragung berufen werden, werden Pfarrerrinnen und Pfarrer für ihren Dienst ordiniert, der in jedem Fall auch die Sakramentsverwaltung in vollem Umfang einschließt. Wenn man einmal die umstrittene Unterscheidung zwischen Ordination und Beauftragung als gegeben annimmt, dann kommt es immer noch darauf an, wie sie begründet wird. In der VELKD-Empfehlung „Ordnungsgemäß berufen“ heißt es hierzu: „Personen, denen das Amt der öffentlichen Verkündigung zur Wahrnehmung eines die gesamten pfarramtlichen Aufgaben umfassenden Dienstes, sei es ein gemeindlicher oder ein übergemeindlicher Dienst, einschließlich der Teilhabe an der Gemeindeleitung (z.B. im Kirchenvorstand) und [sic!] der juristischen Verantwortlichkeit übertragen wird, werden *ordiniert*. ... Weitere Personen, denen das Amt der öffentlichen Verkündigung übertragen wird, werden *beauftragt*“ (19). Hier ist also bei den Pfarrern das Amt der öffentlichen Verkündigung mit den „gesamten pfarramtlichen Aufgaben“ so zusammengespannt, dass dies nur im Sinn einer Legitimation aktueller Praxis verstanden werden kann. Es entfällt damit auch die Möglichkeit, dass das, was Pfarrer in ihrem Ordinationsgelübde tatsächlich versprechen, zu einem kritischen Korrektiv werden kann.

Viel plausibler lässt sich die Unterscheidung zwischen Ordination und Beauftragung m.E. dergestalt begründen, dass die Ordination in einen Beruf hineinführt, dessen *Kernidentität* in der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums besteht. Diese beruflich-professionelle Ausrichtung trifft nicht für die ehrenamtlich tätigen Prädikanten zu, aber auch nicht für die Angehörigen anderer kirchlicher Berufe, die – soweit sie nach CA 14 berufen sind – den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung (und ggf. der Sakramentsverwaltung) ergänzend bzw. zusätzlich zu ihren je eigenen spezifischen Berufsaufgaben wahrnehmen.²² Für den Pfarrberuf lässt sich damit auch sagen, dass für die Ausübung eine besondere theologische Kompetenz erforderlich ist, die in „Ordnungsgemäß berufen“ auch eindrücklich beschrieben ist: „Hierzu gehört die Fähigkeit zur selbständigen, am Urtext orientierten und zur hermeneutischen Reflexion fähigen Schriftauslegung. Hierzu gehört auch die selbständige Aneignung des Ansatzes und der Grundlage evangelischer Lehre. Hierzu gehört ferner die auf diesem Fundament zu erwerbende Fähigkeit der theologischen Urteilsbildung

angesichts aktueller Herausforderungen sowie die Fähigkeit, das christliche Verständnis der Beziehung von Gott, Welt und Mensch innerhalb und außerhalb der Kirche darzustellen und zu vermitteln“ (19f).

Es entwertet die theologische Ausbildung in anderen kirchlichen Berufen sowie im Bereich der Prädikanten nicht, wenn festzustellen ist: Pfarrerinnen und Pfarrer haben durch Art und Umfang ihrer Ausbildung eine besondere Kompetenz, wenn es darum geht, das Evangelium öffentlich zu verkündigen und seinen Wahrheitsanspruch vor den Herausforderungen einer religiös-weltanschaulich pluralen Gegenwart zu verantworten.²³ Die Wahrnehmung der öffentlichen Verkündigung durch Beauftragte kann den kirchlichen Grundauftrag stärken, wenn Beauftragte ihre je eigenen lebens- und berufsbiographischen Horizonte einbringen und in dieser Weise den Dienst am Wort bereichern. Ihr Dienst kann die Verkündigung seitens Ordiniertes ergänzen, aber nicht ersetzen.

Die Kernidentität des Pfarrberufs erstreckt sich laut der Ordination²⁴ – wenn man sich an den sog. „kurzen Vorhalt“ mit anschließender Frage orientiert – auf die Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung sowie auf die Seelsorge inkl. der Wahrung seelsorgerlicher Schweigepflicht und des Beichtgeheimnisses. Zum (mit anderen Berufsgruppen gemeinsamen) Kernbereich des Pfarrberufs kann schließlich auch der Bereich von Unterricht und Bildung gezählt werden, wie er bei der Ordination in dem sog. „langen Vorhalt“ explizit benannt wird.²⁵

Wenn man in dieser Weise Verkündigung, Seelsorge und religiöse Bildung als die *Kernbereiche* pastoraler Tätigkeit ansieht, heißt dies natürlich nicht, dass Pfarrerinnen und Pfarrer mit überhaupt nichts anderem mehr beschäftigt sein dürfen. Sehr wohl aber ist damit eine Prioritätensetzung vollzogen, die auch im investierten Zeit- und Kraftaufwand zum Tragen kommen muss.²⁶ Mitunter scheint es demgegenüber eher so zu sein, dass sich am leichtesten noch die benannten Kernaufgaben in andere Hände legen lassen, während Pfarrer und Pfarrerinnen ihre Unverzichtbarkeit schon eher dann erleben, wenn es darum geht, Verwaltungsabläufe in Gang zu halten, rechtlich den Kopf hinzuhalten und kybernetisch-organisatorisch alle Bereiche kirchlichen bzw. gemeindlichen Lebens zusammenzuhalten.

Es sind nicht immer nur die viel beklagten aufgebürdeten Verwaltungsaufgaben im engeren Sinn, die Pfarrer davon abhalten, sich den genannten Kernaufgaben mit voller Kraft zu widmen. Der kirchliche Gestaltwandel von einer „Institution“ zu einer flexiblen „Organisation“ hat auch den kybernetisch-organisatorischen Bereich enorm erweitert. Alle über regelhafte Vollzüge hinausgehenden Aktionen, Initiativen und Events (und daran wird ja nicht selten die Lebendigkeit einer Gemeinde gemessen!) sind gewiss in der Durchführung sehr häufig mit einem erfreulichen ehrenamtlichen Engagement verbunden; sie haben aber auch eine kybernetisch-organisatorische Kehrseite, die häufig genug wieder in den Zuständigkeitsbereich der Pfarrerinnen und Pfarrer fällt. Für diese ergibt sich hieraus der paradoxe Effekt, dass das Bestreben, durch diverse zusätzliche Bemühungen näher an die Menschen zu kommen, zugleich ihre eigenen organisatorischen Binnenaufgaben vermehrt. De facto bleibt dann (noch) weniger Zeit für pastorale seelsorgerliche Außenkontakte und insgesamt für die Wahrnehmung der eigenen Kernaufgaben.²⁷

Etwas plakativ ausgedrückt und die pastoraltheologische Diskussionslage grob vereinfachend, geht es letztlich um folgende Alternative: Üben Pfarrerinnen und Pfarrer primär einen an den genannten Kernaufgaben orientierten Professionsberuf aus – oder sind sie eher als leitende Koordinatoren und „Backstage-Manager“ unverzichtbar, deren mit der Ordination benannten Aufgaben im hohem Maß als delegierbar erscheinen?²⁸ Nachfolgend möchte ich entschieden für Ersteres plädieren.

These 9: Der Pfarrberuf kann als ein durch den Dienst am Wort geprägter Professionsberuf verstanden werden. Diese Art der „Professionalität“ ist gerade unter volkkirchlichen

Bedingungen wichtig und sollte nicht zur Disposition gestellt werden.

Die theologische Kompetenz, die für den Pfarrberuf in seinen Kernaufgaben (vgl. These 8) erforderlich ist, besteht nicht lediglich in einem Fachwissen, über das zu informieren wäre. Es geht vielmehr um ein „Wissen“, das existentiell mit „Vergewisserung“ verbunden ist. Diese Vergewisserung zielt auf das, worauf Verlass sein soll im Leben und im Sterben; sie hat etwas mit Halt und Orientierung, mit Trost, Hoffnung und Ermutigung zu tun. In dieser Weise besteht auch ein innerer Zusammenhang zwischen öffentlicher Verkündigung und persönlicher Seelsorge.

Indem die Verkündigung des Evangeliums nicht einfach nur auf Information, sondern auf Vergewisserung abzielt, ist damit vorausgesetzt, dass die Verkündigenden selber – gewiss in aller Bruchstückhaftigkeit – aus dieser Vergewisserung leben (vgl. These 5). Der Kommunikationsinhalt des Evangeliums und die Person des Kommunizierenden gehören zusammen. Mit dieser engen Verbindung von „Person“ und „Sache“ in der Berufsausübung gehört der Pfarrberuf – worauf insbesondere Isolde Karle nachdrücklich aufmerksam gemacht hat – zu den sog. „Professionsberufen“, „zu denen die ärztlichen und juristischen Berufe, die Lehrerinnen und die Pfarrer zählen. Ein wesentliches Kennzeichen von Professionen ist es, dass sie allesamt keine strikte Trennung von Person und Beruf vorsehen und Bindungen für die gesamte Lebensführung erzeugen. Der Grund für diese ungewöhnliche Koppelung von Person und Beruf ist darin zu sehen, dass die Professionen zentral von ihrer Glaubwürdigkeit leben. Dass das *Vertrauen* eine so zentrale Rolle für die Professionen spielt, liegt daran, dass die Professionen mit existentiellen Problemen, die unmittelbar die menschliche Identität berühren, zu tun haben ...“²⁹

Kurzum: Im Pfarrberuf kommt es wesentlich auf theologisch-seelsorgerliche Kompetenz und auf Vertrauen in einem wechselseitigen Bedingungsverhältnis an. Kompetenz und Vertrauen sind auch anderweitig sehr wichtige Werte. Für Professionsberufe sind sie unerlässlich. Bei Personen, die den durch den Dienst am Wort geprägten Professionsberuf „Pfarrer“ ausüben, heißt das konkret: Man muss diesen Menschen zutrauen können, dass sie das selber glauben, was sie sagen (Zweifel und Anfechtungen eingeschlossen). Man muss ebenso davon ausgehen können, dass das, was man ihnen vertraulich sagt, in seelsorgerlicher Verschwiegenheit bei ihnen bleibt, zumal sie dazu auch beruflich verpflichtet sind. Man muss den Eindruck haben können, dass sie über das, was sie sagen und verkünden, auf Nachfrage hin noch zu weiterer, vertiefter und reflektierter Rechenschaft fähig sind. Dieser kommt angesichts der religiös-weltanschaulichen Pluralisierungstendenzen in unserer Gesellschaft eine erhöhte Bedeutung zu.

Diese spezifische professionelle Prägung des Pfarrberufs, die auch in Einklang mit dem Ordinationsgelübde steht, ist gerade unter volksskirchlichen Bedingungen von besonderer Bedeutung. In seinem Wortlaut und in seiner Verwendung ist der Begriff „Volkskirche“ gewiss vieldeutig und vielschichtig. Man kann ihn durchaus auch programmatisch im Sinn einer Kirche für „alles Volk“ (Barmen 6) gebrauchen.³⁰ Diese Kirche ist eine Kirche der niedrighwelligen Zugangsbedingungen, weil sie weiß, dass der Glaube allemal unverfügbar ein Werk des Heiligen Geistes bleibt (CA 5). Sie ist eine Kirche, die über einen engeren Kreis von besonders Überzeugten hinaus öffentlich redet und handelt. Sie ist eine Kirche, die mit Kirchenfernen in Beziehung bleibt. Sie ist eine öffentliche Institution und wäre es auch dann, wenn ihr nicht der Status einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zugebilligt wäre.

Für eine so bestimmte „Volkskirche“ gelten bestimmte professionelle Bildungs- und Kommunikationsstandards. Eben hier kommt gewiss nicht nur, aber ganz besonders auch dem Pfarrberuf als Professionsberuf seine besondere Funktion zu. Und nicht nur, aber wieder ganz besonders der Pfarrberuf ist davon betroffen, wenn entsprechende Standards in Frage gestellt werden:

- a) Nach wie vor hält unsere Kirche aus guten Gründen die Messlatte der Bildungsvoraussetzungen für den Pfarrberuf sehr hoch. Zugleich aber wird immer wieder auf verschiedenen kirchlichen Ebenen signalisiert, dass dies alles eine Art von Overlearning sei, das man in diesem Umfang eigentlich gar nicht brauche. Diese innerkirchliche Doppelbotschaft hat auf Dauer eine ruinöse Wirkung auf den Pfarrberuf³¹ und führt nicht selten dazu, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ihre eigene erworbene Kompetenz nicht weiter nähren und pflegen. Eine Missachtung dieser Kompetenz käme jedoch „einem Rückzug der Kirche aus den in einer modernen Wissensgesellschaft typischerweise geforderten und erwarteten Bildungsstandards für Multiplikatoren im gesellschaftlichen Diskurs gleich – was, zumal in der 'Kirche des Wortes', niemand ernsthaft wollen kann“.³²
- b) Zu den Bildungsstandards kommen unter unseren aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen bestimmte Kommunikationsstandards außerhalb einer engeren In-Group-Situation, wobei auch hier wieder der Zusammenhang von „Profession“ und „Vertrauen“ eine Rolle spielt: „Es ist gerade ein Kennzeichen der späten Moderne, dass das Überschreiten von Intimitätsgrenzen und der Einblick in die Baustelle der Identitätsarbeit nur Spezialprofessionen gewährt wird. (...) Sich diesem Trend widersetzen zu wollen, hieße, sich an dieser sensiblen Stelle der primären Identifikationsfiguren aus den Bedingungen einer Kirche in der Moderne hinauszuträumen – mit fatalen Folgen.“³³

Gewiss: Der Auftrag der Kirche, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmen 6) führt nicht zwangsläufig in einen als Professionsberuf zu verstehenden Pfarrberuf. Sehr wohl aber kann eine Berufsausübung dieser Art dazu dienen, dem Auftrag der Kirche gerade unter unseren Gegenwartsbedingungen gerecht zu werden. Klar muss allerdings zugleich sein, dass damit keineswegs in klerikalistischer Manier eine „Pfarrerskirche“ proklamiert ist.

These 10: Wenn die spezifische Bedeutung des Pfarrberufs in der Wahrnehmung des kirchlichen Grundauftrags betont wird, hat dies nichts mit Klerikalismus zu tun. Klerikalismus ist vielmehr, wenn die Ausübung dieses Berufs in eine universale Zuständigkeit für das gesamte kirchliche Leben führt.

Die spezifische Bedeutung des Pfarrberufs ergibt sich nicht aus Alleinstellungsmerkmalen in grundsätzlicher Hinsicht. Zum „Zeugnis und Dienst in der Welt“ sind alle getauften Christen berufen.³⁴ Es bleibt somit dabei, dass der Pfarrberuf „keine *exklusiven* geistlichen Kompetenzen vermittelt, die faktisch dann dazu nötigten, das 'allgemeine Priestertum' zu relativieren“.³⁵ Pfarrer haben keine exklusive Zuständigkeit in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, aber sie üben einen Professionsberuf aus, dessen Kernidentität eben darin besteht (vgl. Thesen 8 und 9).

Aus dieser Kernidentität lässt sich schließen, wozu Pfarrer da sind – aber auch, wozu nicht bzw. nicht unbedingt da sind:

- Wenn die Kirche in geistlicher Hinsicht nach reformatorischer Erkenntnis durch Wort und Sakrament geleitet wird, dann kommt Pfarrern in der öffentlichen Wahrnehmung des Dienstes am Wort gewiss eine bestimmte Leitungsaufgabe zu – die aber in ihrem Charakter eine Leitung „sine vi humano, sed verbo“ (CA 28) ist und keine Herrscherrolle begründet.
- Wenn dem Pfarrberuf eine spezifisch theologisch-seelsorgerliche Kompetenz eignet, dann gehört dazu, alle Getauften und insbesondere alle, die in der Kirche tätig sind, in ihrem allgemeinen Priestertum und somit in ihrer Zeugenfunktion zu stärken. Aber Pfarrer sind nicht unbedingt dazu da, in allen Bereichen kirchlicher Arbeit eine leitende oder anleitende

Funktion zu übernehmen.

- Wenn der Pfarrberuf ein durch den Dienst am Wort geprägter Professionsberuf ist, dann sind ihm in der Vielfalt der dadurch(!) sich ergebenden Beziehungen auch generalistische Züge eigen. Aber das kann keineswegs eine generalistische Allzuständigkeit bzw. „universale Zuständigkeit“³⁶ bedeuten.
- Wenn schließlich in der Wahrnehmung des Grundauftrags der Kirche viel daran liegt, die spezifisch theologisch-seelsorgerliche Kompetenz des Pfarrberufs zu achten, dann bedeutet das zugleich eine Kompetenzbegrenzung in dem Sinn, dass auch die spezifischen Kompetenzen anderer kirchlicher Berufe geachtet werden,³⁷ ebenso die auf ihren je eigenen Lebens- und Berufserfahrungen beruhenden Kompetenzen Ehrenamtlicher.

Kurzum: Die Betonung spezifischer Kompetenzen des Pfarrberufs hat nichts mit „Klerikalismus“ zu tun und widerspricht ihm sogar. Wenn man unter „Klerikalismus“ die Herrschaft eines geistlichen Berufsstandes über andere Glieder der Kirche versteht, dann muss man nochmals genau hinschauen: Klerikalistische Tendenzen könnten gerade dort vorhanden sein, wo man sie zunächst einmal nicht vermutet bzw. erkennt.

In dem 2006 veröffentlichten EKD-Impulspapier „Kirche der Freiheit“ wird propagiert, dass eine Pfarrerin / ein Pfarrer „zur oder zum leitenden Geistlichen eines Netzwerkes von Ehrenamtlichen“ werden soll (68).³⁸ Nur geringfügig weiterinterpretiert heißt das: Pfarrer sind so etwas wie die Spinne im Netz, die alle Fäden ziehen. Weiter ist in unserer Kirche immer wieder von einem Motivieren, Anleiten, Begleiten und Betreuen Ehrenamtlicher die Rede. Das damit Gemeinte muss nicht generell in Frage gestellt werden, wenn es um bestimmte Aufgaben und Gelegenheiten geht. Wenn damit aber ein Dauerverhältnis zwischen Pfarrern und Ehrenamtlichen bestimmt werden soll, führt dies zwangsläufig zu einem hierarchischen Verhältnis von „oben“ nach „unten“.

Ein Zusammenwirken wirklich auf gleicher Augenhöhe ist das alles nicht. Und zu wenig ist oft im Blick, dass Ehrenamtliche nicht immer erst in einen bestimmten Kompetenz-Status versetzt werden müssen, sondern vielfach bereits ihre eigenen Kompetenzen (also auch nicht nur Interessen!) einbringen, die sie durch ihre je eigene Lebens- und Berufserfahrung erworben haben. Das kann so unterschiedliche Bereiche wie Bau- und Finanzangelegenheiten, sozialdiakonische Aufgaben oder die großen konziliaren Themen (Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung) und vieles mehr umfassen. Somit lässt sich sagen: „Wenn man den Einsatz der Ehrenamtlichen wirklich ehren will, dann kann dies nicht zuletzt dadurch geschehen, dass man die Eigenständigkeit ihres Dienstes anerkennt und nicht alles doch wieder unter der Obhut der Pfarrer als den 'leitenden Geistlichen' sieht.“³⁹

Gerade eine solche(!) Wertschätzung ist unabdingbar, wenn der Pfarrberuf als ein durch den Dienst am Wort bestimmter Professionsberuf verstanden werden soll (vgl. These 9). Das bedeutet keineswegs, dass Pfarrer alle Bereiche kirchlichen Lebens, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit ihren Kerntätigkeiten (vgl. These 8) stehen, aus ihrem Bewusstsein und Interesse zu verbannen hätten. Das stünde auch im Widerspruch zu der in der Installationsfrage eingeforderten Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem „Kirchenvorstand und allen, die in der Gemeinde Dienst tun“.⁴⁰ Eine mehr oder weniger universale Zuständigkeit der Pfarrer für alles in der Kirche bzw. Gemeinde (und sei es „nur“ im Sinn einer Letztverantwortung) kann damit nicht gemeint sein.

Eine Richtungsanzeige könnte so lauten: Je mehr unser Handeln in der Kirche durch eine wechselseitige Achtung jeweiliger Kompetenzen und Aufgaben auf gleicher Augenhöhe geprägt ist, umso mehr bekommen Pfarrer Kräfte für ihre Kernaufgaben frei; umso mehr kann eine Gemeinde als ein Leib mit vielen, sich durchaus auch unterscheidenden Gliedern in Erscheinung treten. In

diesem Leib kann es nicht die Herrschaft bestimmter Glieder über andere geben (vgl. Barmen 4). Alle Glieder zusammen haben *einen* Herrn (1.Kor. 12,5).

Anmerkungen Teil II

¹⁹ Vgl. hierzu insbes.: „Ordnungsgemäß berufen“, 18-21. Gegen diese Unterscheidung zwischen Ordination und Beauftragung hat es von namhafter Seite erhebliche Widerstände gegeben. Vgl. insbes.: G. Wenz, Rite vocatus/a. Zu einer Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD, in: Deutsches Pfarrerbblatt 105(2005), 59-64. Dass auch unabhängig von solchen kritischen Einwänden die Dinge komplex bleiben, mag ein Blick in die erst kürzlich neu gefasste, von VELKD und UEK gemeinsam herausgegebene Agende IV/1 (Agende 6 in der Nummerierung der UEK) zeigen: Es findet sich dort je ein liturgischer Entwurf für die Ordination und Beauftragung, zugleich muss aber einleitend (24) darauf hingewiesen werden, dass in einigen Kirchen der UEK auch die Berufung von Prädikanten „Ordination“ heißt, einschließlich der EKM, die sowohl der VELKD als auch der UEK angehört.

²⁰ Es ist hier nicht der Ort, auf die diffizilen Aspekte näher einzugehen, die bei der Frage des Taufens durch Prediger landeskirchlicher Gemeinschaften eine Rolle spielen und damit die Diskussionen während der letzten Synodalperiode wieder aufleben zu lassen, an denen ich mich selber lebhaft beteiligt habe. Die nunmehr getroffenen Regelungen halte ich jedenfalls sowohl in grundsätzlicher Hinsicht als auch hinsichtlich ihrer Praktikabilität für problematisch.

²¹ So kann es sich z.B. nahelegen, Diakone bzw. Diakoninnen mit dem Taufen zu beauftragen, wenn sie als Seelsorger in einer diakonischen Einrichtung tätig oder berufsübergreifend auf einer Pfarrstelle eingesetzt sind.

²² Etwas anders verhält es sich auch hier wieder bei den Predigern landeskirchlicher Gemeinschaften, die zunehmend ihren Dienst in einer Parallelstruktur zum Pfarrberuf versehen.

²³ Diese Feststellung setzt allerdings zugleich die Achtung jeweiliger Kompetenzen in anderen kirchlichen Tätigkeiten und Berufen außerhalb des Pfarrberufs voraus. So haben etwa Diakone auch eine staatlich anerkannte Fachausbildung in einem sozialen Beruf – Pfarrer nicht. Religionslehrkräfte und Religionspädagogen haben eine intensivere pädagogische Ausbildung als Pfarrer; usw.

²⁴ Vgl. Agende IV/1, 25ff.

²⁵ Vgl. die Formulierung „Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht“ (Agende IV/1, 46. - In der Agende werden drei Varianten der Ordinationsfrage angeboten: kurzer Vorhalt mit anschließender Frage; langer Vorhalt mit abschließender Frage; längere Folge einzelner Fragen (vgl. die Hinweise zur Gestaltung, 25). Dass diese Varianten nicht nur formal, sondern teilweise auch inhaltlich variieren, halte ich zumindest an einem Punkt für ein Problem: In den beiden Langfassungen geht es auch um die Achtung der „Ordnungen unserer Kirche“ (46.48). Wenn dies im Rahmen einer Ordinationshandlung so gesagt wird, bekommen eben diese Ordnungen eine Dignität, die ihnen nicht zusteht – zumal es ja auch kirchliche Ordnungen geben kann, die in Konflikt mit dem Evangelium geraten (wie es in Barmen 3 ausdrücklich thematisiert ist).

²⁶ Vgl. ähnlich: K. Weber, Dem Pfarrberuf ein Profil geben!, in: Korrespondenzblatt 127(2012), 73-79, bes. 74. In etlichen Verlautbarungen – so etwa in dem über das Internet leicht zugänglichen, 2013 unter dem Titel „Zeit fürs Wesentliche“ veröffentlichten Diskussionsentwurf der rheinischen Kirche – werden hingegen insgesamt fünf Kernaufgaben des Pfarramtes bzw. des Pfarrberufs benannt: neben Verkündigung, Seelsorge und Bildung auch Diakonie und Leitung (12f). Dabei wird m.E. zu wenig zwischen den Kernaufgaben eines bestimmten Berufes und kirchlichen Aufgaben insgesamt unterschieden (vgl. hierzu weiter These 10). Insgesamt fällt auf, dass die Auflistung des rheinischen Papiers im Prinzip das benennt, was in der reformierten Tradition dem mehrgliedrigen Amt zugeordnet wurde (vgl. These 3). Der gravierende Unterschied ist allerdings, dass dies alles nun als *Kernaufgaben* des Pfarrberufs betrachtet wird: „In keinem

anderen Amt der Kirche gibt es diese grundlegende Verbindung von fünf Kernaufgaben ...“ (15). Benannte Kernaufgaben werden zwar keineswegs exklusiv dem Pfarrberuf zugeschrieben; aber bei diesem Beruf (und allein bei ihm) gehört in dieser Sicht all das in gleicher Weise zu den Kernaufgaben. Eine Gewichtung dieser Kernaufgaben kann zwar von Fall zu Fall vorgenommen werden, muss aber nicht (17). Als das spezifische Profil des Pfarrberufs verbleibt so letztlich nichts anderes als seine generalistische, auf alle kirchlichen Arbeitsfelder bezogene Ausrichtung.

²⁷ Die Feststellung in der V. EKD-Mitgliedschaftsuntersuchung muss zu denken geben, dass seit Beginn dieser Untersuchungen (und damit seit 1972) die Zahl der Kirchenmitglieder, die einen „persönlichen (Sprech-)Kontakt“ mit einem Pfarrer / einer Pfarrerin angeben konnten, „ziemlich kontinuierlich abgenommen“ habe (96). - Zu der Tendenz, in verlässlicher Regelmäßigkeit sich vollziehende kirchliche Tätigkeiten zugunsten des „Besonderen“ abzuwerten, vgl. kritisch H.-J. Luibl: „Das Besondere ist Programm geworden“ (Der Virus des Besonderen, in: Korrespondenzblatt 125(2010), 185f, Zitat 185). Insgesamt ist damit keineswegs einer Innovationsfeindlichkeit das Wort geredet, wohl aber einer Ideologie, die mit einem Drang nach dem Außerordentlichen in Gefahr gerät, das Ordentliche zu vernachlässigen.

²⁸ Zum Begriff „Backstage-Manager“ vgl. (allerdings auf hauptamtliche Arbeit generell bezogen) B. Hofmann, Die Ehrenamtsstudie der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Gemeindepädagogische Konsequenzen, in: Deutsches Pfarrerrblatt 114(2014), 149-152: „Hauptamtliche sind nicht mehr die Akteure auf der Bühne ..., sondern sie werden zu Backstage-Managern, die dafür sorgen, dass andere die Bühne bespielen können“ (Zitat 151). - Angesichts solcher Schlussfolgerungen ist m.E. unbedingt zu beachten, dass die Ehrenamtsstudie zwar auf einer sorgfältigen Befragung Ehrenamtlicher beruht, aber von ihrem Setting her nicht eruieren kann, wie ehrenamtliches Engagement bei den Kirchengliedern ankommt, die selber nicht (bzw. nicht in der Kirche) explizit ehrenamtlich tätig sind. Es lassen sich jedoch durchaus Beobachtungen dahingehend machen, dass je nach Art und Tätigkeitsbereich ehrenamtliches Engagement eine unterschiedliche Akzeptanz erfährt. Er gehört gerade zur Würdigung ehrenamtlicher Arbeit mit hinzu, auch solches in Erwägung zu ziehen, damit eventuell illusionäre Vorstellungen schließlich und endlich nicht in Frustration umschlagen.

²⁹ I. Karle, Wozu Pfarrerinnen und Pfarrer, wo doch alle Priester sind? Zur Professionalität des Pfarrberufs, in: Deutsches Pfarrerrblatt 109(2009), 3-9, Zitat 3. - Gewiss ist der professionstheoretische Ansatz I. Karles nur eine von mehreren aktuellen Theorien des Pfarrberufs (vgl. den instruktiven Kurzüberblick bei: D. Becker, Pfarrberufe zwischen Praxis und Theorie. Pastorale Berufstheorien im Widerstreit mit der empirischen Berufswirklichkeit, in: Deutsches Pfarrerrblatt 108(2008), 524-530, bes. 525). Wenn man ihn jedoch für „empirisch heute unhaltbar“ hält (Becker, 526), dann trifft dieser Einwand nur, wenn man Theorien primär die Funktion zuerkennt, Faktisches auf den Nenner zu bringen. Anders ist es, wenn Theorien auch eine kritische Funktion einnehmen sollen – ganz abgesehen davon, dass es die reine Empirie sowieso nicht gibt und der Streit um die Deutungshoheit über das „Empirische“ nochmals ein Thema für sich wäre.

³⁰ Vgl. zum Nachfolgenden ausführlicher: K. Eberlein, Christsein im Pluralismus. Ein Orientierungsversuch in der religiösen Gegenwart, Berlin 2006, 313ff.

³¹ So titelte z.B. das Münchner Sonntagsblatt (Regionalausgabe Nürnberg) im letzten Jahr im Rahmen eines Interviews: „Verkündigung braucht kein Hebräisch“ (Nr. 36/2013, 18). Wenn ich daran denke, mit welchen Mühen Theologiestudenten die alten Sprachen lernen, dann kann man sich vorstellen, wie solche Slogans wirken. Gewiss bedürfen Struktur und Inhalte des Theologiestudiums von Zeit zu Zeit der kritischen Überprüfung. Das kann jedoch nicht bedeuten, die Bildungs- und(!) Reflexionsstandards als solche abzusenken.

³² B. Oberdorfer, Kinderwissen. Das lutherische Verständnis von Kirche und Gemeinde, in: I. Karle (Hg.), Kirchenreform. Interdisziplinäre Perspektiven, Leipzig 2009, 25-36, Zitat 35.

³³ G. Thomas, 10 Klippen auf dem Reformkurs, 371.

³⁴ Hieran wird mit Recht bezeichnenderweise in der Ordinationsagende erinnert (Agende IV/1, 45).

³⁵ B. Oberdorfer, Kinderwissen, 35.

³⁶ O. Weber sieht speziell im Luthertum (noch nicht bei Luther selbst) die Tendenz zu einem „Amtsbewußtsein“, „das schließlich zu einem Monopol des Predigers führte“ bzw. zu dessen „universale(r) Zuständigkeit“ (Grundlagen der Dogmatik, Bd. II, 640).

³⁷ Dazu gehört gewiss auch die Achtung der Kompetenz derjenigen, die in unserer Kirche beruflich mit Verwaltungsaufgaben beschäftigt sind und deren Aufgabenspektrum durch das neue Gesetz über die Verwaltungsdienstleistungen sich nochmals (auch zur Entlastung der Pfarrer) erweitert hat.

³⁸ Dass bestimmte Vorstellungen dieses Impulspapiers keineswegs (wie oft behauptet) als erledigt zu betrachten sind, zeigen die jüngsten Ausführungen von E. Hauschildt: „In Zukunft werden die Pfarrerinnen und Pfarrer stärker so tätig sein wie die heutigen leitenden Geistlichen eines Kirchenkreises“ („Zu wenig“ Pfarrerinnen und Pfarrer für „normale Gottesdienste“. Ein Plädoyer für ein verändertes Bild vom Pfarramt der Zukunft, in: Deutsches Pfarrerblatt 114(2014), 315-319, Zitat 318). Wenn solche Vorstellungen dazu dienen sollen, auf den prognostizierten „Mangel an universitär ausgebildete(n) Pfarrerinnen und Pfarrer(n)“ (ebd.) zu reagieren, dann ist zu fragen, ob nicht solche Denkmuster eben diesen Mangel zusätzlich befördern werden.

³⁹ So die Bayerische Pfarrbruderschaft in einer Stellungnahme zum EKD-Impulspapier, in: Korrespondenzblatt 122(2007), 74-77, Zitat 76 (Text auch unter www.pfarrbruderschaft.de).

⁴⁰ Agende IV/1, 154. Von einer *Zusammenarbeit* ist hier also die Rede – nicht von einem Anleiten, Begleiten, Motivieren usw. ...

Dr. Karl Eberlein, Pfarrer und stellv. Dekan, Roth